

## **Satzung**

**Festivalfrequenz intermedial plus+**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) **[Name]** Der Name des Vereins lautet „festivalfrequenz intermedial plus+“.
- 2) **[Sitz]** Er hat seinen Sitz in Uhyst an der Spree.
- 3) **[Eintragung]** Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißwasser trägt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- 4) **[Geschäftsjahr]** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) **[Zweck]** Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur.
- 2) **[Verwirklichung]** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Durchführung von medienpädagogischen Projekten in Form von Workshops und Seminaren;
  - Kinder- Jugendhilfe in Form medienpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere um deren Kommunikations- und Sozialkompetenz sowie die Kompetenz im Umgang mit der Vielfalt elektronischer Medien zu fördern;
  - die theoretische und praktische Einführung in das Wesen unterschiedlicher Medien zur Stärkung der Medienkompetenz;
  - die Begleitung von Veranstaltungen mit eigenen, nach außen gerichteten Medienangeboten als Ergebnis medienpädagogischer Projekte;
  - der Charakter der Projekte wird unterstützt durch den Einsatz von ungewöhnlichen, experimentellen sowie spielerischen aber begleiteten Lernprozessen und -methoden sowie
  - Angebote von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Medienschaffende und medienpädagogische Multiplikatoren in Form von Seminaren.
- 3) **[Weitergehende Aufgaben]** Darüber hinaus tritt der Verein mit eigenen Produktionen in Erscheinung. Eventuell entstehende Gewinne werden für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) **[Selbstlosigkeit]** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) **[Verwendung der Mittel]** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) **[Verhältnismäßigkeit]** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) **[Rückerstattungsverbot]** Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) **[Gemeinnützigkeitsgebot]** Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) **[Ordentliche Mitgliedschaft]** Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und gemeinnützige juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Verein, die Vereinszwecke und -ziele sowie seine Projekte und Aktivitäten aktiv zu unterstützen.
- 2) **[Rechte und Pflichten]** Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich aktiv in das Vereinsgeschehen einzubringen und an der Verwirklichung der Vereinsziele und einzelner Projekte des Vereins mitzuwirken. Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an den Vorstand zu richten, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über alle Belange des Vereins zu entscheiden sowie für den Vorstand zu kandidieren und in ihn gewählt zu werden. Die Vereinsmitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich und in voller Höhe zu zahlen.
- 3) **[Erwerb der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes vorläufig erworben. Sie muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Mitgliedsantrag kann auch direkt an die Mitgliederversammlung gestellt werden, die dann über diesen entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann neue Mitglieder nur aufnehmen bzw. den Beschluss des Vorstandes bestätigen, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Ladung angekündigt wurde und die Kandidaten namentlich genannt wurden. In Ausnahmefällen können Mitglieder auch ad hoc aufgenommen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erst durch die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwirbt das Mitglied das Stimmrecht.
- 4) **[Beendigung der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft zurückgezahlt.
- 5) **[Austritt]** Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 6) **[Ausschluss]** Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, diese nicht mehr vertritt, dem Ansehen des Vereins schwer geschadet hat, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Der Vereinsausschluss erfolgt vorläufig durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss muss allen Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden und in der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Mit der selben Mehrheit kann die Mitgliederversammlung auch auf Antrag eines Mitglieds einen Vereinsausschluss beschließen. Voraussetzungen für einen Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss oder die Bestätigung eines vorläufigen Ausschlusses durch den Vorstand sind die Bekanntgabe dieses Antrages, der beantragenden Mitglieder, der auszuschließenden Person und der Begründung in der Ladung zur Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung als erster inhaltlicher Tagesordnungspunkt zu behandeln. Das auszuschließende/ausgeschlossene Mitglied besitzt bis zum endgültigen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

## § 5 Fördermitgliedschaft

- 1) **[Fördermitgliedschaft]** Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Vereinszwecke und – ziele materiell durch einen regelmäßigen Förderbeitrag zu unterstützen. Einmalig Spenden können nicht zur Fördermitgliedschaft führen.
- 2) **[Rechte und Pflichten]** Fördermitglieder besitzen ein Informationsrecht über die Vorhaben des Vereins und den Stand derer Verwirklichung. Sie sind als Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben auf diesen Rederecht. Ein Stimmrecht besitzen sie nicht. Die Fördermitglieder haben ihre Förderbeiträge pünktlich und in voller Höhe zu zahlen.
- 3) **[Erwerb und Beendigung]** Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft regeln sich nach § 4 Abs. 3-6.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) **[Stellung/Aufgaben]** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Zu ihren Aufgaben zählen die Wahl, Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands, dessen Kontrolle und die Entgegennahme dessen Geschäftsberichtes, die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und Fördermitgliedern, den Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 2) **[Zusammensetzung]** Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht jeweils durch eine von ihnen bestimmte Person wahr. Die Ausübung des Stimmrechtes für mehrere Mitglieder durch eine Person (z.B. als Vertreter juristischer Personen) ist nicht zulässig, ebenso sind eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder schriftliche Abstimmungen im Falle der Abwesenheit unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass abwesende Mitglieder über Telekommunikationskonferenzen ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht wahrnehmen können.
- 3) **[Ordentliche Mitgliederversammlung]** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und Fördermitglieder, sowie aufzunehmende und auszuschließende Personen mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Nennung aller Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Versammlung und das geplante Ende. Jedes Mitglied kann den Vorstand beauftragen, seine persönliche Ladung per E-Mail zu versenden.
- 4) **[Außerordentliche Mitgliederversammlung]** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit, muss aber mindestens zwei Wochen betragen. Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und einem Vorschlag zur Tagesordnung verlangen, hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Inhalte der Ladung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7, Abs. 3).
- 5) **[Beschlussfähigkeit/Neuladung]** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die Ladung fristgemäß, schriftlich und unter Angabe aller Tagesordnungspunkte an alle Mitglieder und Fördermitglieder erging. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Bestimmungen zur Ladung sind hier ebenso einzuhalten.
- 6) **[Beschlussfassung/Wahlen]** Die Mitgliederversammlung fasst, wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben, so nicht anders festgelegt, unberücksichtigt. Abstimmungen über Personen (z.B. Wahlen, Mitgliedschaft) erfolgen geheim. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

## § 8 Vorstand

- 1) **[Stellung/Aufgaben]** Der Vorstand regelt alle Belange des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen, verwaltet das Vereinsvermögen und organisiert, verantwortet und überwacht Projekte und Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er kann Projektleiter und einen Geschäftsführer berufen. Er legt deren Aufgabenfelder und Kompetenzen fest und kontrolliert deren Arbeit. Gleiches gilt für die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und schlägt einen Versammlungsleiter vor.
- 2) **[Wahl/Mitglieder]** Mindestens drei Vereinsmitglieder, die nicht gleichzeitig hauptamtlich Beschäftigte oder Geschäftsführer des Vereins sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gleichberechtigt in den Vorstand gewählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Für spezielle Arbeitsbereiche kann der Vorstand aber auch Einzelvertretungsberechtigungen für seine Mitglieder beschließen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 3) **[Beschlussfassung/Geschäftsordnung]** Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Vorstandes geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

## § 9 Beirat

Der Vorstand soll einen Beirat berufen, der den Verein in fachlichen, thematischen und politischen Fragen berät und seine Arbeit wissenschaftlich begleitet.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des minimalen Förderbeitrages sowie deren Zahlungstermine.

## § 11 Satzung

- 1) **[Inhaltliche Änderungen]** Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ändern. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Voraussetzung zur Satzungsänderung ist, dass der Änderungsvorschlag und die Begründung in der Ladung mitgeteilt wurde. Die Mitgliederversammlung kann vor der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder einzelne Formulierungen des Änderungsantrages ändern, nicht jedoch die Zielrichtung des Antrages.

- 2) **[Formale Änderungen]** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 12 Vereinsauflösung

- 1) **[Auflösungsbeschluss]** Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder (3/4-Mehrheit) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Auflösung darf nur beschlossen werden, wenn in der Ladung an alle Mitglieder ausdrücklich auf diesen Antrag hingewiesen wurde.
- 2) **[Vermögen]** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur.